7. Beilage im Jahre 1960 zu den stenographischen Sitzungsberichten
des XIX. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 7**

Antrag

der Vorarlberger Landesregierung auf Wiederholung des Gesetzesbeschlusses über ein Schulerhaltungsgesetz

Bericht

Der Vorarlberger Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1960 einen Gesetzesbeschluß über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten (Schulerhaltungsgesetz) gefaßt. Gegen diesen Gesetzesbeschluß hat die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gemäß Art. 98 Abs. 2 B.-VG. aus folgenden Gründen Einspruch erhoben:

1. Nach § 13 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses (Verwendungsbewilligung) hat der dort vorgesehenen Kommission u. a. ein „Vertreter des Bezirksschulrates" bzw. bei Berufsschulen ein „Vertreter des Landesschulrates" anzugehören. Diese Bestimmung werde dem § 12 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes nicht gerecht, wonach der Kommission ein „Beamter der Schulaufsicht" anzugehören habe. Durch die Textierung des Grundsatzgesetzes sollte gewährleistet sein, daß die einschlägigen Belange durch einen Pädagogen in der Funktion eines Bezirks- bzw. Landesschulinspektors wahrgenommen werden. Der Gesetzesbeschluß trage dem Willen des Grundsatzgesetzgebers nicht Rechnung, weil er die Zuziehung eines „beamteten Pädagogen" nicht gewährleiste.
2. Der § 19 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses erscheine insofern bedenklich, als dort vom „ordentlichen Wohnsitz" gesprochen wird. Es erhebe sich die Frage, ob hierin ein Widerspruch zu § 15 Abs. 4 des Gesetzesbeschlusses erblickt werden kann, wonach sprengelangehörig jene Schulpflichtigen sind, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen.
3. Der in der Überschrift zu § 30 wie auch im Text des § 30 Abs. 1 und 3 verwendete Begriff „Betrieb" finde in der dem Landesgesetzgeber durch das Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz eingeräumten Zuständigkeit zur Regelung der Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Kindergärten keine Deckung. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers beschränke sich auf die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher Kindergärten, weshalb die Terminologie „Verwendungsbewilligung" bzw. „Verwendung" empfohlen wird.
4. Der § 32 des Gesetzesbeschlusses schränke insofern, als darin die Parteistellung nur den gesetzlichen Erhaltern von öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten ausdrücklich zuerkannt wird, die Grundsatznorm unzulässigerweise ein. Der Grundsatzgesetzgeber treffe im § 15 des Grundsatzgesetzes die Feststellung der Parteieigenschaft in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise auch hinsichtlich der „zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften". Durch das Fehlen dieser Wendung sei der Gesetzesbeschluß grundsatzwidrig und gefährde damit Bundesinteressen.

Zu diesen Ausführungen der Bundesregierung wird bemerkt:

Zu Pkt. 1:

In den geltenden Rechtsvorschriften ist nirgends zwingend vorgeschrieben, daß die Landes- und Bezirksschulinspektoren Beamte sein müssen. Es wäre daher rechtlich ohne weiteres möglich, daß solche Organe sich im Status eines Vertragsangestellten befinden. In diesem Falle würde die Wendung „Beamter der Schulaufsicht" zu Schwierigkeiten führen. Überhaupt erscheint es sehr weitgehend, in einem Grundsatzgesetz die Beiziehung eines bestimmten Beamten vorzuschreiben. Eine solche Detailregelung dürfte nach Ansicht der Landesregierung über die Kompetenz des Bundes zur Erlassung von Grundsätzen hinausgehen. Ferner kommt dazu, daß die Schulaufsicht für die in Betracht kommen-

den Schultypen teils vom Bezirksschulrat (Volks-, Haupt- und Sonderschulen) und teils vom Landesschulrat (Berufsschulen) wahrzunehmen ist. Es würde somit auch eine Formulierung, wie etwa „Organ der Schulaufsicht" unbefriedigend sein, da die Zuständigkeitsfrage nicht entsprechend zum Ausdruck kommt. Weiters ist darauf zu verweisen, daß jede Behörde eine Einheit darstellt, der zur Wahrung ihrer Interessen die erforderlichen Bediensteten beigegeben sind. Eine Vorschrift, wonach der Kommissionierung ein bestimmter Beamter beizuziehen ist, würde daher bereits in innerdienstliche Verhältnisse eingreifen. Aus diesen Gründen erscheint es zweckmäßiger, die Wendung „Vertreter des Bezirksschulrates" bzw. „Vertreter des Landesschulrates" zu belassen. Es darf mit Recht angenommen werden, daß von seiten des Landesschulrates bzw. des Bezirksschulrates der jeweilige Schulinspektor zu den Kommissionierungen entsendet wird und nicht irgendein Bediensteter ohne pädagogische Kenntnisse. Sofern in dieser Richtung Bedenken bestünden, hätte es der Bund selbst in der Hand, durch eine interne Verfügung diese Frage im gewünschten Sinne zu regeln.

Zu Pkt. 2:

Die Beitragspflicht wurde deshalb auf den ordentlichen Wohnsitz abgestellt, weil eine Belastung der Schulsitzgemeinde mit den Kosten für jene Schüler, die nur zum Schulbesuch in dieser Gemeinde wohnen, nicht als gerechtfertigt erachtet wurde. Es ist zwar richtig, daß der Begriff des ordentlichen Wohnsitzes mit dem die Sprengelangehörigkeit begründenden Wohnsitz nicht genau übereinstimmt. Dennoch kann nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung nicht von einem Widerspruch die Rede sein. Bei der Sprengelangehörigkeit (§ 15 Abs. 4) handelt es sich nämlich um das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch und beim § 19 Abs. 2 um die Beitragspflicht der Sprengelgemeinden an den gesetzlichen Schulerhalter, somit um zwei völlig verschiedene Fragen.

Zu Pkt. 3:

Die Betriebsbewilligung im Sinne des § 30 des Gesetzesbeschlusses stellt genau denselben Vorgang dar wie die Verwendungsbewilligung für Pflichtschulen im Sinne des § 13 des Gesetzesbeschlusses. Dies ergibt sich klar aus Abs. 3 des § 30, wonach die Betriebsbewilligung zu erteilen ist, wenn die Errichtung des Kindergartens bewilligt wurde und die Gebäude und sonstigen Liegenschaften den Vorschriften über die bauliche Gestaltung und Einrichtung der Kindergärten entsprechen. Es handelt sich somit nur um eine andere Bezeichnung ein und desselben Vorganges. Die Landesregierung ist aus diesem Grund nicht der Meinung, daß eine Kompetenzüberschreitung vorliegt.

Zu Pkt. 4:

Es ist zutreffend, daß die Bestimmung über die Parteistellung (§ 32 des Gesetzesbeschlusses) enger gefaßt ist als die entsprechende Norm (§ 15) des Grundsatzgesetzes. Diese Einengung wurde bewußt vorgenommen, weil die Formulierung des Grundsatzgesetzes zu unmöglichen Konsequenzen führen würde. So müßten bei Erweiterung einer Berufsschule, deren Sprengel sich auf das ganze Land erstreckt, sämtliche Gemeinden des Landes zu den Kommissionierungen eingeladen, zum Bauvorhaben gehört und mit einer Bescheidausfertigung beteilt werden. Noch weittragendere Folgen ergäben sich bei Berufsschulen, deren Sprengel sich auf mehrere Bundesländer oder auf das ganze Bundesgebiet erstreckt. Die Anhörung der Gemeinden und sonstigen Gebietskörperschaften wäre lediglich gerechtfertigt, wenn es sich um die Frage der Sprengelzugehörigkeit handelt. In diesem Falle ist jedoch die Einräumung einer Parteistellung nicht möglich, weil die Sprengelfestsetzung durch Verordnung erfolgt.

Die Vorarlberger Landesregierung ist aus den dargelegten Gründen der Auffassung, daß keine Veranlassung besteht, dem Einspruch der Bundesregierung Rechnung zu tragen. Sie stellt daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gesetzesbeschluß vom 8. Februar 1960 über ein Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten (Schulerhaltungsgesetz) wird gemäß Art. 98 Abs. 2 B.-VG. wiederholt."

Bregenz, am 12. April 1960.